

16.05.2018

**Beschlussvorlage Nr. 2018/125**

**öffentlich**

Bezugsvorlage Nr.

**Wahl der Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss des Amtsgerichts  
Neustadt a. Rbge.**

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor- schlag	abwei- chend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Verwaltungsausschuss	28.05.2018 -							
Rat	07.06.2018 -							

**Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. wählt gemäß § 40 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes folgende Vertrauenspersonen als Beisitzerin bzw. Beisitzer für den Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht Neustadt a. Rbge.:

1. Frau Anja Sternbeck, Jahrgang 1966, wohnhaft 31535 Neustadt a. Rbge, Stadtteil Neustadt a. Rbge.
2. Frau Heike Stünkel-Rabe, Jahrgang 1962, wohnhaft 31535 Neustadt a. Rbge., Stadtteil Amedorf

**Anlass und Ziele**

Für die Schöffenwahl wird beim Amtsgericht Neustadt a. Rbge. ein Schöffenwahlausschuss gebildet. Diesem gehören gemäß Beschluss der LReg vom 01.09.2017 (Nds. MBl 2017, S. 1266) sieben Vertrauenspersonen als Beisitzerinnen und Beisitzer an, wovon 2 Vertrauenspersonen aus Neustadt a. Rbge. zu wählen sind (gem. Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport vom 25.09.2017).

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>		
Haushaltsjahr:		
Produkt/Investitionsnummer:		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlung	0,00 EUR	0,00 EUR
Aufwand/Auszahlung	0,00 EUR	0,00 EUR
Saldo	0,00 EUR	0,00 EUR

**Begründung**

In diesem Jahr sind die Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 neu zu wählen.

Die Wahl der Schöffen erfolgt durch den Schöffenwahlausschuss aus den Vorschlagslisten der zum Amtsgerichtsbezirk Neustadt a. Rbge. gehörenden unteren Verwaltungsbezirken. Dieses sind die Städte Garbsen, Neustadt a. Rbge. und Wunstorf.

Der Schöffenauswahlausschuss besteht aus einer Richterin oder einem Richter beim Amtsgericht als der oder dem Vorsitzenden, der Verwaltungsbeamtin oder dem Verwaltungsbeamten entsprechend dem Beschluss der LReg vom 01.09.2017 (Nds. MBl. 2017, S. 1266) und sieben Vertrauenspersonen als Beisitzerinnen oder Beisitzern.

Da der Amtsgerichtsbezirk Neustadt a. Rbge. mehrere untere Verwaltungsbezirke umfasst, hat das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport mit Schreiben vom 25.09.2017 mitgeteilt, dass sich die sieben Vertrauenspersonen wie folgt auf die jeweiligen Kommunen verteilen:

Stadt Garbsen:	3 Vertrauenspersonen
Stadt Neustadt a. Rbge.:	2 Vertrauenspersonen
Stadt Wunstorf:	2 Vertrauenspersonen

Die Vertrauenspersonen werden gemäß § 40 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) aus den Einwohnerinnen und Einwohnern des Amtsgerichtsbezirkes vom jeweiligen Rat der unteren Verwaltungsbezirke mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl gewählt.

Die gewählten Vertrauenspersonen sind der oder dem Vorsitzenden des Schöffenauswahlausschusses bis zum 01.07.2018 mitzuteilen.

Für das Amt der Vertrauensperson stellen sich Frau Anja Sternbeck und Frau Heike Stünkel-Rabe zur Verfügung. Hierzu hat es im Vorfeld dieser Vorlage eine Abfrage bei den Fraktionsvorsitzenden gegeben mit der Bitte, Vorschläge für die Wahl der Vertrauenspersonen mitzuteilen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass für die Vertrauenspersonen die in Anlage 1 aufgeführten Ausschluss- und Ablehnungsgründe der §§ 31 bis 35 GVG entsprechend gelten. Frau Sternbeck und Frau Stünkel-Rabe sind vom ausgeschlossenen Personenkreis nicht umfasst, beide erfüllen die Voraussetzungen, die an Vertrauenspersonen für den Schöffenauswahlausschuss nach dem GVG gestellt werden.

Für das Verfahren im Rat kommen im Übrigen die Regelungen des § 67 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) über Wahlen zur Anwendung. Zur Vertrauensperson ist gewählt, wer zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Ratsmitglieder, welche jedoch mindestens die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl darstellen müssen (21 Ratsmitglieder), auf sich vereinigt.

### **Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.**

Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Neustadt a. Rbge. werden in die Schöffenauswahl in Neustadt a. Rbge. eingebunden und haben somit einen wesentlichen Anteil an der Auswahl der für den Amtsgerichtsbezirk Neustadt a. Rbge. zu wählenden Schöffinnen und Schöffen.

### **Auswirkungen auf den Haushalt**

Für den Haushalt ergeben sich keine Auswirkungen.

### **So geht es weiter**

Nach der Wahl durch den Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. werden die gewählten Vertrauenspersonen dem Amtsgericht Neustadt a. Rbge. mitgeteilt. Die Frist zur Benennung der Vertrauenspersonen endet am 01.07.2018.

Fachdienst 32 - Bürgerservice -

### **Anlagen**

Auszug Gerichtsverfassungsgesetz (§§ 31 bis 35)

